

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3912-3 / 103-18

Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der A 6 AK Weinsberg – Landesgrenze BW / BY im Streckenabschnitt zwischen Kupferzell und Ilshofen / Wolpertshausen (PA A 6-4)

- Einleitung des Verfahrens -

Die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch die Abteilung Straßenwesen und Verkehr des Regierungspräsidiums Stuttgart, hat für das o.g. Straßenbauvorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn 6 im Streckenabschnitt zwischen Kupferzell und Ilshofen / Wolpertshausen. Der Abschnitt ist Teil der Gesamtplanung für den sechsstreifigen Ausbau der A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Weinsberg und der Landesgrenze Baden-Württemberg / Bayern, die in insgesamt vier Verfahrensabschnitte aufgeteilt ist.

Die Baustrecke beginnt ca. 800 m östlich der Anschlussstelle Kupferzell bei BAB-km 673+500 und endet ca. 2 km westlich der Anschlussstelle Ilshofen / Wolpertshausen bei BAB-km 684+200. Der vorliegende Abschnitt ist 10,7 km lang, wobei die ca. 1 km lange Kochertalbrücke im Bestand unverändert bleibt. Die Kochertalbrücke wurde vor wenigen Jahren saniert und für den sechsstreifigen Ausbau der A 6 an den Anschlussbereichen vorbereitet. Die Baumaßnahme beinhaltet auch den Neubau der kompletten Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Straßenoberflächenbehandlungsanlagen, den Neubau sämtlicher Brückenbauwerke mit Ausnahme der Kochertalbrücke, die Umgestaltung der Anschlussstelle Schwäbisch Hall und die Erweiterung der Parkplätze mit WC-Anlagen (PWC-Anlagen) „Kochertal Nord“ und „Kochertal Süd“. Außerdem ist die Errichtung von Lärmschutzanlagen entlang der Strecke vorgesehen. Die kreuzenden Straßen und Wege werden soweit möglich in ihrer Lage belassen und an die Ausbauplanung der A 6 angepasst. Es wird mit einer Bauzeit von ca. 2,5 Jahren gerechnet.

Um Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören z. B. die Pflanzung von Hecken, Einzelbäumen und Feldgehölzen, die Erweiterung einer Streuobstwiese, die Entwicklung eines Gewässerrandstreifens entlang der Kupfer, die Ersatzaufforstung von Wald, die Entwicklung von Extensivgrünland und die Anlage von Buntbrachestreifen für die Feldlerche.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** sind der Standort der geplanten Baumaßnahme sowie die Standorte der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der sechsstreifige Ausbau der A 6 im vorliegenden Abschnitt stellt aufgrund der Erweiterung

der Bestandsstrecke ein Änderungsvorhaben dar, für welches nach § 9 UVPG i.V.m Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff. UVPG.

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die unten stehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm- und Schadstoffimmissionen, die nachteiligen Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen. Sie enthalten auch die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden: Erläuterungsbericht, UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, schalltechnische Untersuchungen, wasser- und geotechnische Untersuchungen, Grunderwerbspläne samt Grunderwerbsverzeichnis sowie Untersuchungen zur Verkehrsentwicklung und -qualität.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

von Montag, 11.03.2019 bis Mittwoch, 10.04.2019

-je einschließlich-

beim Bürgermeisteramt Kupferzell, Flurbereich 1. OG vor Zimmer 101, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG kann sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Freitag, 24.05.2019

bei der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14-16 in 74635 Kupferzell oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen - § 21 Abs. 4 UVPG. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich äußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein

Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Sandra Breyer



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART